



Hanne David: *Erbitterter Streit um ein Wegerecht am Tiberbach*, Dülmener Heimatblätter, Heft 1, Jahrgang 56, 2009, S. 43ff

© 2009 Heimatverein Dülmen e. V.

<http://www.heimatverein-duelmen.de/>

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Herausgeber vorbehalten.

Hanne David

Erbitterter Streit um ein Wegerecht am Tiberbach

Alte Akten sind immer wieder eine Fundgrube für Vorgänge, Entscheidungen oder Verhaltensweisen von Menschen, die heute nicht mehr unbedingt so gesehen und verstanden werden. An einem Streit mit Berufungsverhandlung, über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren ausgetragen und mit einem Vergleich beendet, soll dieses sichtbar gemacht werden.

Es geht dabei um den Maurer Franz Riddermann zu Sythen bei Hausdülmen und den Organisten Theodor Bernemann aus Hausdülmen. Beide waren Besitzer oder gar Eigentümer von Grundstücken in der früheren Mitwicker Mark. Sie wollten dem Wirt Anton Bispinghof aus der Feldmark Dülmen, der Besitzer eines Wirtschafts- und Landwirtschaftsbetriebes war, das Betreten eines Weges entlang ihrer Grundstücke, um zu seinen Grundstücken am Mühlenweg zu gelangen, verbieten lassen.

Man muss dazu wissen, dass auf dem Weg zum Mühlenweg der Tiberbach zu überwinden war und die erste Steinbrücke erst um 1870 gebaut wurde. Vorher war der Weg nur durch einige Bretter über den Bach zu überwinden oder man konnte mit leeren Karren, Wagen oder auch mit Vieh durch die Furt des flachen Baches gelangen. Anschließend setzte man seinen Weg zu den am Mühlenweg liegenden Wiesenparzellen entlang der Wiesen der beiden Kläger fort. Genau um diese Wegeparzelle oder als Weg genutzte Parzelle entbrannte der Streit.

Die beiden Besitzer vertraten die Meinung, die in Frage stehende Wegeparzelle sei ihr Eigentum und der Inhaber der alten Sohlstelle nutze sie zu Unrecht, während eben dieser sich für den Eigentümer hielt und die Meinung vertrat, es handele sich um einen Markenweg bzw. er habe durch jahrzehntelange Benutzung mindestens ein Gewohnheitsrecht zur Benutzung. Darüber hinaus sei es die kürzeste Verbindung zwischen der Halterner Straße und dem Mühlenweg.

Vor Gericht bot insbesondere der Beklagte eine Vielzahl von Zeugen auf, die über die Nutzung des in Frage stehenden Wegestückes während ihrer jeweiligen früheren Arbeitszeiten in seinen Diensten aussagen sollten. Verhandelt wurde „zur Großenteichsmühle in der Wirthschaft Bügel-

mann“ am 5. Januar 1901. Nachdem jeder Zeuge mit Namen aufgerufen worden war, bestätigte er jeweils seine Identität, erwähnte sein Alter, nannte immer auch sein Religionsbekenntnis, leistete „nach gehöriger Verwarnung vor dem Meineide“ den Zeugeneid und bekundete, mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert zu sein. Anschließend erwähnten die meisten von ihnen, dass sie als Dienstmädchen, Dienstmagd, Tagelöhner, Knecht oder Arbeitsfrau bestimmte Zeiten beim Beklagten gedient hätten. Beispielhaft sei die Aussage einer 45-jährigen Frau zitiert, die sagte: „Ich war in der Zeit vom 1. April 1875 an 5/4 Jahre Dienstmädchen beim Beklagten. In dieser Zeit sind wir, um zu dem im Protokoll vom 1. Dezember 1900 genannten Wiesen des Beklagten zu gelangen, stets über den streitigen Weg gegangen und gefahren, letzteres z. B. mit Erntewagen. Ebenso haben wir über diesen Weg Vieh getrieben. Ich kann mich nicht entsinnen, daß wir jemals einen anderen Weg genommen haben, um zu den genannten Wiesen zu gelangen. Es ist niemals vorgekommen, dass uns das Befahren dieses Weges verboten worden wäre. Ob unter den Leuten, die am Wege arbeiteten, wenn wir dort vorüberfuhren, die Kläger bzw. deren Vorbesitzer sich befunden haben, weiß ich nicht.“¹ Ähnliche Aussagen machten die meisten anderen Zeugen.



Auszug aus dem Urkataster Blatt 52 mit den Koppelwiesen, der Dicksmühle, dem Mühlenbach und dem Tiberbach

Eine zweite 79-jährige Zeugin, die allerdings einige Jahrzehnte früher in Diensten des Beklagten stand, äußerte sich zur Nutzung des fraglichen Weges wie folgt: „Ich habe vom Jahre 1810

bis 1880 bei H., der die eine der beiden Wiesen des Beklagten als Miteigenthümer besitzt, als Arbeitsfrau gearbeitet und in dieser Zeit auch häufig beim Grasmähen auf den genannten Wiesen geholfen. Wir gingen dann am Hause des Beklagten vorbei, um dessen Leute abzuholen. Ich habe nie gesehen, dass die Leute des Beklagten über den streitigen Weg gefahren sind, um zu der genannten Wiese zu gelangen, wohl aber wahrgenommen, daß häufiger der Wagen des Beklagten auf dem Rückwege von der Wiese zunächst den Mühlenweg hinauf bis Bügelmanns und dann den von dort zur Chaussee abbiegenden Weg benutzt hat. Einmal bin ich auch vom Hause des Beklagten aus über die Chaussee nach Hausdülmen zu und dann links abbiegend über den Weg nach Bügelmanns und dann über den Mühlenweg zu der genannten Wiese gefahren. An dem Wagen war ein zweiter angehängt, beide Wagen wurden mit Heu beladen und den einen Wagen Heu erhielt, wie ich bestimmt weiß, H., für wen der zweite Wagen bestimmt war, weiß ich nicht. Meines Erachtens wurde der zweite Weg vom Beklagten aus dem Grunde nicht benutzt, weil seine Fortsetzung sich in sehr schlechtem Zustande befand. Ich erinnere mich, daß einmal in einem regnerischen Sommer der Gemeinheitsweg so schlecht war, daß der städtische Hirt Mühe hatte, die Kühe über den Weg zu treiben.“²

Die Angaben der Zeugin können nicht stimmen, denn lt. Protokoll von 1901 war die Frau bei der Zeugenaussage 79 Jahre alt. Demnach müsste sie im Jahre 1822 geboren worden sein. Dann ist es aber unmöglich, dass sie von 1810 bis 1880 bei H. beschäftigt war. Wahrscheinlich hat sie sich mit der Zeit verrechnet. Die Aussage, dass der Beklagte wiederholt mit einem Heufuder den Umweg an der Großenteichsmühle vorbei nahm, bestätigt auch der Wirt Bernard Bügelmann im Zeugenstand.

Bei der Zeugenvernehmung fällt auf, das der streitige Weg ganz offensichtlich in den letzten ca. 30 Jahren durchweg genutzt wurde, wenn sein Zustand es zuließ, vorher wohl kaum. Der Wirt Bernard Bügelmann gab zu Protokoll, dass der Gemeinheitsweg in den 1890er-Jahren aufgebessert wurde und sich vorher in einem sehr schlechten Zustand befand, sodass es für Leute, die diesen Weg nehmen wollten, häufig unmöglich war, ihn zu befahren. Dies galt sowohl für den Gemeinheitsweg vom Mühlenweg bis zur Wiese des Riddermann wie auch für den Teil, der bei der Wiese der Kläger in einem rechten Winkel von dem ersten Teile des Gemeinheitsweges auf den Weg führte, der zwischen Bügelmanns Besetzung und der Chaussee liegt.

Ein Zeuge bestätigte ebenfalls den sehr schlechten Weg entlang der Wiese eines der Kläger. Es sei auch vorgekommen, dass sie beim Passieren des Weges im Dreck stecken geblieben seien. Häufiger hätten sie den Weg dann durch Hinlegen von Buschen aus gebündeltem Holz aufgebessert.

Der Zeuge Linke betrieb etwa in den Jahren 1866 – 1886 in der kleinen Koppel eine Abdeckerei. Er bestätigte, dass während dieser Zeit mit Wäsche beladene Wagen des Beklagten bei ihm vorbei zu Everwiens Bleiche und zurück gefahren seien.

Auffallend sind auch wiederholte Aussagen, man sei „quer durch die Koppel“ (offensichtlich als Fußgänger querfeldein) gelaufen. Über die Jahre wird auch von wiederholten Fahrten zur Bleiche beim Hofe Everwien berichtet.

In einem Schriftsatz vom 8. Januar 1904 untermauerte der Rechtsanwalt des Beklagten noch einmal das Begehren seines Mandanten, die Klage insbesondere mit der Begründung abzulehnen, dass die Wegenutzung zu den seit den 1850er bzw. Anfang der 1860er-Jahren im Besitz des Beklagten befindlichen Grundstücken am Mühlenweg über den streitigen Weg „seit länger als rechtsverjährlicher Zeit frei, offen und ungestört von ihm und seinen Rechtsvorgängern ausgeübt

wurde, wie die Zeugen erster Instanz bekundet hätten.“³



Brücke über dem Tiberbach an der Kreuzung Gausepatt und Hülstener Straße

Auf Einwände der Gegenpartei, u. a. sei der Weg in den Jahren 1866–68 nicht benutzt worden, folgte ein weiterer Schriftsatz der Gegenpartei mit dem Hinweis, in den erwähnten Jahren sei die Benutzung nicht möglich gewesen, weil damals an Stelle der jetzigen steinernen Brücke über den Tiberbach nur einige Holzbalken ohne Bohlenbelag vorhanden gewesen seien, welche also nur den Fußgänger-Verkehr vermittelten, wie folglich noch ein weiterer Zeuge bekunden sollte. Die erste steinerne Brücke ist also erst gegen Ende der 70er-Jahre gebaut und deshalb vorher eine Benutzung des östlichen Weges geradezu unmöglich gewesen.⁴ Ein von einem der Kläger wohl im Jahre 1891 angeblich zwecks Sperrung des streitigen Weges ausgeworfener Graben habe den Beklagten an der fortgesetzten Benutzung des streitigen Weges niemals behindert und sei von ihm lediglich zur Ableitung des Wassers von der Wiese als sinnvoll angesehen worden.

Am 27. Mai 1905 handelten die jeweiligen Parteien in der Wirtschaft Bügelmann den folgenden Vergleich aus: Die Kläger nehmen die Klage und die Berufung zurück und räumen dem Beklagten das Recht ein, über das klägerische Grundstück zu fahren und Vieh zu treiben, um von seiner Hausstelle zu seinen Grundstücken am Mühlenweg zu gelangen. Vieh darf dabei nur an Stricken geführt werden. Der Weg soll eine Breite von 3 Metern haben, im Mündungsbereich zum Gemeindegeweg aber von dreieinhalb Metern. Die Instandhaltung des Weges in dem heutigen Zustand ist Sache der Kläger und des Franz Bernemann, dem Sohn von Theodor Bernemann. Der Beklagte zahlt für die Einräumung des Rechtes eine jährliche Anerkennungsgebühr von drei Mark an die beiden Kläger Franz Riddermann und Franz Bernemann. Sie ist fällig jeweils am ersten Januar eines Jahres, erstmalig im Jahre 1906.⁵

¹ Verhandlungsprotokoll Riddermann u. Gen. ./ Bispinghoff, verhandelt am 5. Januar 1901 zu Großenteichsmühle in der Wirtschaft Bügelmann, insgesamt 19 Seiten.

² Ebenda, S. 10 f.

³ Schriftsatz des Rechtsanwalts A. Löbker zur Sache Riddermann ./ Bispinghoff vom 8. Januar 1904.

⁴ Schriftsatz des Rechtsanwalts A. Löbker in Sachen Riddermann ./ Bispinghoff vom 11. Mai 1904.

⁵ Verhandlungsprotokoll des „Königlichen Landgerichts“ Münster vom 27. Mai 1905.